

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart

7 StuttgartIn der Strafsache
./ . Andreas Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

Das Ablehnungsgesuch
gegen Herrn Dr. Foth
wurde von Rechtsanwalt
Schily nach Unterbre-
chung der Hauptverhand-
lung vom 19. Juni 1975
übergeben.

lehnt die Angeklagte Ensslin den stellvertretenden Vorsitzenden des 2. Strafsenats, Dr. Foth, wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Namens der Angeklagten Ensslin wird zur Begründung des Ablehnungsgesuches folgendes vorgetragen:

Der abgelehnte Richter hat während des Hungerstreiks der Gefangenen aus der Roten Armee Fraktion, der am 13. September 1974 begonnen hatte, zeitweise in Vertretung des abgelehnten Richters Dr. Prinz den Vorsitz des 2. Strafsenates des Oberlandesgerichts Stuttgart übernommen. Soweit er als stellvertretender Vorsitzender tätig geworden ist, hat er alle An-

träge der Verteidigung, die die Hinzuziehung von Ärzten des Vertrauens unter anderem für Holger Meins und Andreas Baader zum Gegenstand hatten, abgelehnt, obwohl ihm bekannt war, daß die ärztliche Betreuung von Holger Meins unzureichend und die bei ihm durchgeführte Zwangsernährung nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wurde. Ferner hat er sich in Kenntnis darüber, daß ein länger dauernder Hungerstreik die Gefangenen in Lebensgefahr bringen kann, nicht laufend über den Gesundheitszustand der Gefangenen berichten lassen. Darüberhinaus hat er es hingenommen, daß die für die Verlegung von Holger Meins vom 2. Strafsenat gesetzte Frist bis zum 2. November 1971 für die Verlegung von Holger Meins nach Stuttgart-Stammheim ohne sachlich gerechtfertigte Gründe nicht eingehalten wurde, obwohl er darüber informiert war, daß nur in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim die Zwangsernährung entsprechend den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wurde.

Glaubhaftmachung für alles Vorstehende:

dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters

Durch sein Verhalten hat der abgelehnte Richter zu erkennen gegeben, daß ihm das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Gefangenen aus der RAF gleichgültig und daß er angeblichen Sicherheitsinteressen dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit der Gefangenen aus der RAF den absoluten Vorrang einräumt.

Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in dem Ablehnungsgesuch gegen Dr. Prinzing unter Ziffer I. Bezug genommen. Zur Glaubhaftmachung des Sachverhalts, der damit zusätzlich vorgetragen ist, wird auf die mit dem Ablehnungsgesuch gegen Dr. Prinzing überreichten

- 3 -

Urkunden und Erklärungen sowie auf die in dem Ablehnungsgesuch gegen Dr. Prinzing bezeichneten Mittel zur Glaubhaftmachung verwiesen.


gez. Schily

Rechtsanwalt